

§ 10 NW_34517 (Nordrhein-Westfalen) — Bewertung von Leistungen während der theoretischen Ausbildung

APOHygKontr

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Leistungen während der theoretischen Ausbildung sind gemäß § 26 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 zu bewerten.
- (2) Im Rahmen der theoretischen Ausbildung soll in den in der Anlage 5 genannten Unterrichtsfächern 1 bis 4 mindestens eine Arbeit unter Aufsicht geschrieben werden. Die Aufgaben sind von den Dozierenden der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen zu stellen und zu bewerten.
- (3) Am Ende der theoretischen Ausbildung legt die Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen eine Vornote über die gesamte theoretische Ausbildung fest. Dafür wird die Summe der Noten der schriftlichen Arbeiten durch die Anzahl der schriftlichen Arbeiten geteilt.
- (4) Die Teilnahme an der theoretischen Ausbildung ist erfolgreich, wenn die Vornote mindestens „ausreichend“ lautet. Über die erfolgreiche Teilnahme erhalten die Auszubildenden von der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 zu dieser Verordnung.

Zitiervorschlag: § 10 NW_34517 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_34517/10